



Vorlage-Nr.: **0245-2026/DaDi**

Fachbereich: Fraktion von Volt und Tierschutzpartei
Wack, Sabrina

Beteiligungen:

Beschlusslauf:	Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
	1.	Ausschuss für Klima, Umwelt, Gesundheit und Infrastruktur	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Schutz von Igeln und anderen nachtaktiven Wildtieren vor Verletzungen durch Mähroboter – Antrag Volt und Tierschutzpartei**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die inhaltliche Zustimmung zur beigefügten Allgemeinverfügung. Diese wird durch den Kreisausschuss final angepasst.

Darin enthalten sind ein Nachtfahrverbot für Mähroboter von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang sowie Ausnahmen für Flächen, auf denen die Gefährdung von etwaigen Tieren ausgeschlossen werden kann. Ebenso bleibt ein Erstverstoß ohne Bußgeld.

Hierzu soll insbesondere

1. eine rechtssichere Regelung zum nächtlichen Betrieb von Mährobotern erarbeitet und im Rahmen der Zuständigkeit des Landkreises erlassen werden, beispielsweise durch eine Allgemeinverfügung (wie nach dem beigefügten Vorschlag) oder eine andere geeignete Regelung,
2. ein gemeinsames Datum für das Inkrafttreten mit einer möglicherweise identischen Allgemeinverfügung mit dem Magistrat der Stadt Darmstadt abgestimmt werden,
3. ein verhältnismäßiges und bürokratiearmes Vollzugskonzept entwickelt werden, das Ausnahmegenehmigungen primär über einfache Eigenerklärungen ermöglicht, zunächst auf Information und Aufklärung setzt und – soweit rechtlich zulässig – bei Erstverstößen vorrangig Hinweise und Verwarnungen vorsieht,
4. mit anderen Kommunen und Kreisen Kontakt aufgenommen werden, die eine vergleichbare Verordnung bereits umgesetzt haben, um später gemeinsam mit den Herstellern eine nutzerfreundliche Aktivierung des Nachtfahrverbots im Setup zu ermöglichen,

5. eine kreisweite Informations- und Sensibilisierungskampagne durchgeführt werden, die über die Gefahren nächtlich betriebener Mähroboter informiert und Möglichkeiten eines tierfreundlichen Gartens aufzeigt.

Hierzu gehören insbesondere:

- Informationen über die tierschutzgerechte Nutzung von Mährobotern (z.B. aktivieren der Abschaltfunktion bei Nässe, wenn vorhanden),
- Hinweise auf naturnahe Gartengestaltung (Verwilderung von Rasenflächen bevorzugen statt Mähen),
- Informationen über sogenannte Igeltoie, die den Austausch zwischen umfriedeten Gärten ermöglichen,
- Presse- und Social-Media-Arbeit sowie Informationsmaterialien für Kommunen, Bürgerbüros und weitere geeignete Einrichtungen.

Der Kreisausschuss berichtet dem zuständigen Fachausschuss innerhalb von sechs Monaten über den Stand der Umsetzung.

Verfügungstext (Vorschlag)

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst den Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg und damit das gesamte Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg

§ 2 Verbot des nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern

(1) Zum Schutz von streng geschützten Wirbeltieren (z.B. Amphibien) sowie anderen nach dem BNatSchG besonders geschützten Arten (z.B. Igel) ist im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Betrieb von Mährobotern in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages verboten (Angaben zum hinreichend genauen Zeitpunkt des jeweiligen Sonnenaufgangs bzw. Sonnenuntergangs sind beispielsweise abrufbar beim deutschen Wetterdienst - für EDfE Egelsbach).

(2) Mähroboter (auch: Rasenmähroboter; Rasenroboter) im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Serviceroboter, die selbsttätig (nicht ferngesteuert) eine vorgegebene (Rasen-) Fläche mähen können.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Das Verbot aus § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung gilt nicht für den Betrieb von Mährobotern

1. in geschlossenen Räumen
2. auf Gründächern (Rasenflächen auf Dächern).

(2) Eine Ausnahme von dem Verbot aus § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung ist durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Groß-Gerau auf Antrag zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht.

(3) Eine Befreiung von dem Verbot aus § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung kann durch die untere

Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg auf Antrag entsprechend § 67 Abs. 1, 3 BNatSchG erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(4) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß vorstehendem Abs. 2 bzw. Befreiung gemäß vorstehendem Abs. 3 ist bei der Kreisverwaltung des Landkreises Darmstadt-Dieburg - untere Naturschutzbehörde per E-Mail (naturschutz@ladadi.de), schriftlich oder zur Niederschrift (Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt) einzureichen.

§ 4 Vollziehung

Hinsichtlich der Betriebszeitenregelung gem. § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, dass

1. bei einem Erstverstoß im Ermessen der Behörde Mahnung erfolgen kann,
2. ansonsten die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt.

§ 5 Inkrafttreten

Nach Möglichkeit soll ein zeitgleiches Inkrafttreten einer inhaltlich identischen Verordnung mit der Stadt Darmstadt abgestimmt werden, um gemeinsame mediale Informationskampagnen effizient und ressourcenschonend durchführen zu können.

Begründung:

Jährlich werden zahlreiche Igel und andere nachtaktive Wildtiere durch den nächtlichen Betrieb von Mährobotern schwer verletzt oder getötet. Anders als viele andere Tiere flüchten Igel bei Gefahr nicht, sondern rollen sich ein. Auch bei Kröten, Unken, Salamandern und Molchen ist bei Gefahr die typische Strategie nicht unbedingt zu flüchten, sondern auch stillzusitzen und sich zu tarnen oder Hautgifte abzusondern.

Die Sensoren vieler Mähroboter erkennen insbesondere Jungtiere nicht zuverlässig. Wir gehen davon aus, dass bei wechselwarmen Arten eine zuverlässige automatische Erkennung selbst mit einer Kombination aus optischen und thermischen Sensoren nicht möglich ist. Jedoch sind diese Arten - außer den Unken - vorwiegend nacht- und dämmerungsaktiv. Amphibien wandern zusätzlich auch bei feuchtem Wetter, was wiederum aber für das Rasenmähen ungünstig ist, sodass sich moderne Mähroboter dann mittels Feuchtigkeitssensoren sowieso deaktivieren. Ein Nachtfahrverbot eliminiert daher eine der größeren, verbleibenden Unfallquellen für Igel und Amphibien.

(Bild: „Erdkröten im Infrarotbild“ siehe Anlage Original-Antrag)

Der Westliche Igel (*Erinaceus europaeus*) wird seit 2024 auf der Roten Liste der International Union for Conservation of Nature (IUCN) als „potenziell gefährdet“ (Near Threatened) geführt und gehört nach der Bundesartenschutzverordnung zu den besonders geschützten Arten. Daraus ergeben sich Verpflichtungen zum Schutz dieser Tierart.

Die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) gilt als gefährdet und kommt im Landkreis vor. Sie schützt sich vor Fressfeinden durch Geruchsstoffe, denen sie auch ihren Namen verdankt. Als nachtaktive Art dürfte sie erheblich durch die vorgeschlagene Verordnung profitieren.

Mehrere Städte und Landkreise haben bereits Regelungen zum nächtlichen Betrieb von Mährobotern erlassen. Auch in Hessen bestehen mit den Landkreisen Groß-Gerau, Bergstraße, Gießen und Kassel entsprechende Vorbilder. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Groß-Gerau untersagt beispielsweise den Betrieb von Mährobotern in der Zeit von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang und sieht zugleich Ausnahmen für Flächen vor, auf denen eine Gefährdung geschützter Tiere ausgeschlossen werden kann.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg sollte sich diesen Beispielen anschließen und einen wirksamen Beitrag zum Arten- und Tierschutz leisten. Neben einer rechtlichen Regelung kommt der Aufklärung der Bevölkerung eine zentrale Bedeutung zu. Viele Verletzungen lassen sich bereits durch die Nutzung von Mährobotern am Tage sowie durch eine naturnahe Gartengestaltung vermeiden. Der Einbau von Igeltoren in Gartenzäunen trägt zusätzlich dazu bei, Lebensräume zu vernetzen und die Nahrungssuche der Tiere zu erleichtern.

Mit dem Antrag verbindet der Kreistag wirksamen Arten- und Tierschutz mit einer verhältnismäßigen Umsetzung und einer umfassenden Information der Bürgerinnen und Bürger. Die Erfahrungen anderer hessischer Landkreise zeigen, dass ein solcher Ansatz rechtssicher umsetzbar und geeignet ist, den Schutz heimischer Wildtiere nachhaltig zu verbessern.

Unser Vorschlag zur Verfügung orientiert sich eng an denen im Kreis Groß-Gerau und Bergstraße. Wir regen an, mit den weiteren Kommunen und Kreisen, die etwaige Verordnungen bereits erlassen haben, in Kontakt zu treten, um gemeinsam auf Hersteller zuzugehen, sodass eine einfache Funktion zur Nachtabstaltung im Setup ausgewählt werden kann, ggf. mit einer URL zu einer Datei mit den lokal gültigen Betriebszeiten.

Landkreis / Kommune	Rechts- instrument	Zeiten / Kernregelung	Besonderheiten	Quelle
Landkreis Groß-Gerau	Allgemein- verfügung	30 Min. vor Sonnenuntergang bis 30 Min. nach Sonnenaufgang	Südhessischer Pionier; Ausnahmen für unerreichbare Flächen.	Allgemeinverfügung Kreis Groß-Gerau zum Schutz von Igel und anderen Kleintieren vor Mährobotern, 2024.
Landkreis Bergstraße	Allgemein- verfügung	30 Min. vor Sonnenuntergang bis 30 Min. nach Sonnenaufgang	Direkter Nachbarkreis; Ausnahmen für Gründächer/Innen räume.	Allgemeinverfügung des Kreises Bergstraße zur Beschränkung des Betriebs von Mährobotern, 2025.
Landkreis Gießen	Allgemein- verfügung	Nachtbetriebs- verbot	Stützt sich auf IZW-Studie zu Schnittverletzung en.	Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen zum Schutz nachaktiver Tiere, 2025.
Landkreis Kassel	Allgemein- verfügung	Dämmerungs- & Nachtfahr- verbot	Kreisweite Lösung zur Vermeidung von Satzungs- Flickenteppich.	Allgemeinverfügung des Landkreises Kassel zum Betrieb von Mährobotern in der Nacht, 2025.

(Link zu den Quellen: siehe Anlage Original-Antrag)

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.